

### Wissenschaftliche Beratung zu Fragen des sozialistischen Rechtsbewußtseins

Zum Thema „Die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins als Element des Bewußtseins sozialistischer Persönlichkeiten“ führte die Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät der Humboldt-Universität Berlin unter Mitwirkung des Instituts für Theorie des Staates und des Rechts an der Akademie der Wissenschaften der DDR am 25. Juni 1975 eine wissenschaftliche Arbeitsberatung durch. Ausgehend von den insbesondere im Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED vom 7. Mai 1974 über „Die nächsten Aufgaben zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie zur Festigung und weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“ gestellten Aufgaben, berieten Juristen, Philosophen, Pädagogen und Psychologen darüber, wie die Gesellschaftswissenschaftler, vor allem die Rechtswissenschaftler, in Forschung und Lehre zur Vertiefung der sozialistischen Rechtserziehung beitragen können.

Prof. Dr. sc. J. L e k s c h a s, Dekan der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität, hob in seiner Eröffnungsansprache hervor, daß es erforderlich sei, die in der UdSSR gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Erforschung des sozialistischen Rechtsbewußtseins gründlich auszuwerten und die interdisziplinäre Gemeinschaftsarbeit der Gesellschaftswissenschaftler zu entwickeln, um wissenschaftlichen Vorlauf für die Lösung praktischer Aufgaben der Rechtserziehung zu schaffen.

Das einleitende Referat, das gemeinsam von Prof. Dr. K.-A. M o l l n a u und Dr. H. D e t t e n b o r n (beide Akademie der Wissenschaften der DDR) vorbereitet worden war, stand unter dem Thema „Die Entwicklung des Rechtsbewußtseins sozialistischer Persönlichkeiten und die Umsetzung objektiver Gesetze in bewußtes Handeln“. In seinem Mittelpunkt standen:

- die Entwicklung der Forschung zum sozialistischen Rechtsbewußtsein in der Sowjetunion;
- die Bedeutung der Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des sozialistischen Rechts;
- Inhalt, Merkmale und Struktur des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Persönlichkeit.

Im Referat wurde überzeugend nachgewiesen, daß die weitere Erhöhung der Effektivität der rechtlichen Regelung u. a. erfordert, den Platz und die gesellschaftliche Funktion des Rechtsbewußtseins allseitig zu untersuchen. Das sozialistische Rechtsbewußtsein spiele im Mechanismus der rechtlichen Regelung eine erhebliche Rolle. Das gelte sowohl für die Gesetzgebung als auch für die Durchsetzung des Rechts.

Mollnau und Dettenborn arbeiteten heraus, daß im sozialistischen Rechtsbewußtsein die Beziehung des einzelnen zur Arbeiterklasse und zum Recht des sozialistischen Staates auf besondere Weise zum Ausdruck kommt: es sei Ausdruck der Aneignung der Klasseninteressen der Arbeiterklasse, der Stellung des Staatsbürgers in der sozialistischen Gesellschaft. Bei der Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Persönlichkeit gehe es um die Gesamtheit der psychischen Prozesse zur Aneignung des Wesens des sozialistischen Rechts. Das Rechtsbewußtsein der Persönlichkeit sei Bestandteil des gesellschaftlichen Rechtsbewußtseins, jedoch durch bedeutsame spezifische Züge gekennzeichnet, die aus der konkreten Beziehung zwischen Persönlichkeit und Umwelt, aus dem Mikromilieu, dem eigenen Erfahrungsschatz usw. folgen.

Das Ziel der rechtlichen Regelung seien nicht allein bewußtseinsmäßige Veränderungen, sondern vor allem die Einflußnahme auf das Verhalten, die Organisation des menschlichen Handelns gemäß den Rechtsnormen. Deshalb komme der Analyse der Struktur des Rechts-

bewußtseins der Persönlichkeit große Bedeutung zu. Das Rechtsbewußtsein umfasse sowohl Kenntnisse, Einstellungen und Fähigkeiten als auch Gewohnheiten und Motive.

Gegenstand des zweiten Referats, das der Verfasser dieses Berichts hielt, waren die Aufgaben bei der sozialistischen Rechtserziehung als Bestandteil der Leitungstätigkeit. Hier wurde herausgearbeitet, wie sich die Rechtserziehung in die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft einordnet und wodurch sie sich als spezifische Form und Methode der Einflußnahme auf die sozialistische Bewußtseinsentwicklung auszeichnet. Im einzelnen wurde dargelegt, daß die Rechtserziehung eine wesentliche Seite der sozialistischen Klassenerziehung ist und grundlegende Gemeinsamkeiten mit allen anderen Seiten der sozialistischen Erziehung aufweist. Jedoch folgten aus ihrer Bindung an das sozialistische Recht als staatliches Macht- und Leitungsinstrument der Arbeiterklasse zugleich spezifische Züge und Möglichkeiten der erzieherischen Einwirkung. Die zielgerichtete Einflußnahme auf die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Werktätigen trage maßgeblich dazu bei, ein hohes Niveau der Ordnung, Sicherheit und Disziplin zu gewährleisten und die sozialistische Gesetzmäßigkeit durchzusetzen. Das bewiesen anschaulich die Erfahrungen der fortgeschrittensten Kollektive der Arbeiterklasse.

Ferner wurde im zweiten Referat untersucht, worin im einzelnen die Spezifik rechtserzieherischer Maßnahmen besteht, welche Aufgaben die Leiter in der Wirtschaft bei der Erläuterung des sozialistischen Rechts zu lösen haben und welche Ansatzpunkte für eine interdisziplinäre Forschung zum Thema „Rechtsbewußtsein“ bestehen.

In der Diskussion behandelten Philosophen, Pädagogen, Psychologen und Vertreter der einzelnen Rechtszweigdiziplinen viele interessante Teilprobleme der Rechtsbewußtseinsentwicklung.

Zu philosophischen Problemen der Rechtsbewußtseinsforschung, zum Verhältnis von Gesellschaftlichem und Individuellem im Rechtsbewußtsein sowie zur Beziehung des Rechtsbewußtseins zu anderen Bewußtseinsarten äußerte sich Dozentin Dr. T. H a h n (Sektion Marxistisch-leninistische Philosophie). Sie unterstrich, daß insbesondere das Rechtsbewußtsein der Arbeiterklasse und die Vielfalt gesellschaftlicher Determinanten der Rechtsbewußtseinsentwicklung untersucht werden müßten.

Prof. Dr. sc. H. H ö r z (Sektion Marxistisch-leninistische Philosophie) befaßte sich mit der Wechselwirkung von objektiven Gesetzen und Moral- und Rechtsnormen. Sie betonte, daß die Entwicklung des Rechtsbewußtseins nicht nur als äußerliche Anpassung an vorgegebene Normen aufgefaßt werden dürfe, sondern vor allem als ein schöpferischer, komplexer gesellschaftlicher Prozeß begriffen werden müsse.

Prof. Dr. habil. K. T o m a s c h e w s k y (Sektion Pädagogik) arbeitete die besonderen Möglichkeiten zur Erziehung des Klassenbewußtseins und des Rechtsbewußtseins in den verschiedenen Phasen des pädagogischen Prozesses heraus. Er wies nach, daß die Erziehung der Schuljugend zum Klassenbewußtsein der Arbeiterklasse sozialistische Rechtserziehung einschließt.

Spezifische inhaltliche Probleme der Rechtsausbildung und Rechtserziehung der Studenten erörterte Prof. Dr.

L. K ü h n e (Sektion Marxismus-Leninismus). Er hob hervor, daß den Studenten überzeugend das gesellschaftsorganisierende Wesen des sozialistischen Rechts und seine wachsende Rolle in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bewußt gemacht werden müsse.

Ferner wurden insbesondere folgende Probleme diskutiert: